

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthalt.
Rat	18.02.2016	Ö			

Betreff: Besetzung des Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Nach § 71 V NKomVG fasst der Rat den Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gem. den personellen Benennungen aus den Fraktionen/Gruppen. Die personellen Benennungen für den Verwaltungsausschuss sind wie folgt:

Besetzung Verwaltungsausschuss:

SPD-Fraktion

	<u>Vertreter</u>
Brinkhus, Roswitha	Bei der Kellen ,Helmut
Görtemöller, Karl-Georg	Lübbe, Christian
Neils, Oliver	Pilatus, Karl-Heinz
Severit-Wobker, Ute	Kossak, Klaus
Schulze, Volker	Marewitz, Anette

CDU/FDP/Ballmann-Gruppe

	<u>Vertreter</u>
Quebbemann, Andreas	Ballmann, Werner
Märkl, Imke	Rothert, Ernst-August
Borcherding, Gert	Hesselmann, Cornelia
Völkman, Dagmar	Kiesekamp, Jürgen

Fraktion B90/Die Grünen

	<u>Vertreter</u>
Specht, Annette	Sieksmeyer, Dieter

Sachverhalt / Begründung:

Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird gem. § 71 IX NKomVG.

Diese Regelung findet durch § 75 I 6 NKomVG auf den Verwaltungsausschuss Anwendung.

Die CDU-Fraktion teilte mit, dass Frau Dagmar Völkman nun Mitglied der CDU-Fraktion ist. Damit ist sie einhergehend nicht mehr Mitglied der Fraktion B90/Die Grünen.

Zudem stellte die CDU-Fraktion einen Antrag auf Neubesetzung des Verwaltungsausschusses. Durch die geänderten Fraktionsgrößen im Rat der Stadt Bramsche ergibt sich für den Verwaltungsausschuss nun folgende, den Fraktionen/Gruppen zustehende Sitzverteilung

SPD-Fraktion:	5 Sitze
CDU/FDP/Ballmann- Gruppe:	4 Sitze
Fraktion B90/Grüne:	1 Sitz

zuzüglich des gesetzlichen Vorsitzes des Bürgermeisters.

Die frühere Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss war wie folgt:

SPD-Fraktion:	5 Sitze
CDU/FDP/Ballmann- Gruppe:	3 Sitze
Fraktion B90/Grüne:	2 Sitze

zuzüglich des gesetzlichen Vorsitzes des Bürgermeisters.

Da es sich um eine innerorganisatorische Frage des Rates handelt, bedarf es keiner Behandlung im Verwaltungsausschuss.

Anlagenverzeichnis: